

Bildungskarenz

Für die Dauer der Bildungskarenz ist man vom Dienstgeber unter Entfall der Bezüge für Weiterbildungsmaßnahmen freigestellt.

- **Voraussetzung** ist, dass man mindestens sechs Monate im Betrieb durchgehend beschäftigt ist und der Arbeitgeber zustimmt. Saisonbeschäftigte brauchen ein befristetes Arbeitsverhältnis von mindestens drei Monaten. Binnen der letzten vier Jahre vor Antritt der Bildungskarenz müssen sie beim selben Arbeitgeber ebenfalls in Summe über sechs Monate beschäftigt sein.
- **Die Mindestdauer** beträgt zwei Monate, die maximale Dauer ein Jahr.
- **Splitten ist erlaubt:** innerhalb von vier Jahren darf man die Bildungskarenz auch in Teilen vereinbaren. Ein Block muss mindestens zwei Monate dauern. Die Gesamtzeit darf höchstens ein Jahr betragen.
- **Zuverdienst** ist monatlich bis zur Geringfügigkeit (€ 386,80) erlaubt.
- **Bildungsgeld** – während der Bildungskarenz erhält man vom AMS Bildungsgeld in Höhe des fiktiven Arbeitslosengeldanspruches, mindestens jedoch 436 Euro monatlich.
- **Eine neuerliche Bildungskarenz** kann frühestens nach dem Ablauf von vier Jahren ab dem Antritt der letzten Bildungskarenz.
- **Das Weiterbildungsmaß** muss mindestens 20 Wochenstunden, bei Betreuungsverpflichtungen für Kinder bis zum 7. Lebensjahr mindestens 16 Wochenstunden betragen. Beim Studium ist pro Semester ein Prüfungsnachweis aus Pflicht- und Wahlfächern im Ausmaß von vier Semesterwochenstunden oder acht ECTS-Punkten zu erbringen.
- **Vorsicht bei Kündigung:** Wer vom Betrieb in der Bildungskarenz gekündigt wird, darf weiter Bildungsgeld und anschließend Arbeitslosengeld beziehen. Bei Selbstkündigung erlischt der Karenzanspruch.

Was noch zu beachten ist!

Während der Bildungskarenz ist man **kranken-, unfall- und pensions-versichert**. Es besteht kein gesetzlicher Kündigungsschutz wie bei Elternkarenz. Für die Zeiten der Bildungskarenz besteht auch kein Anspruch auf Sonderzahlungen, der Urlaubsanspruch wird anteilig verkürzt. Auch für Ansprüche, die sich nach der Dauer der Dienstzeit richten (z.B. Abfertigung Alt), zählt die Bildungskarenz nicht.

Bildungsteilzeit Bildungskarenz

- **Neue Bildungsmöglichkeit ab 1. Juli 2013**
- **Ein zusätzliches Angebot zur Bildungskarenz**



Ihre Vorteile:

- ✓ **Einsteigen, Umsteigen oder Aufsteigen mit der Bildungsteilzeit**
- ✓ **Auskommen mit dem Einkommen**

„Wir haben mit der Bildungsteilzeit ein Modell geschaffen, mit dem auch während der Weiterbildung ein Auskommen mit dem Einkommen möglich ist. Damit haben wir unser Ziel, lebensbegleitendes Lernen unter fairen Bedingungen zu ermöglichen, erreicht.“

ÖAAB-Bundesobfrau BM Mag.^a Johanna Mikl-Leitner

Einstieg – Umstieg – Aufstieg: Die Bildungsteilzeit

Mit 1. Juli 2013 wird eine langjährige Forderung des ÖAAB erfüllt. Das AMS bietet nach dem Grundsatz „früher investieren statt später reparieren“ mit der "Bildungsteilzeit" eine neue Weiterbildungsmöglichkeit an.

Das neue Angebot soll Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern die berufliche Weiterbildung erleichtern, der Arbeitslosigkeit rechtzeitig vorbeugen und die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft stärken! Im Gegensatz zur Bildungskarenz ist nun die Weiterbildung neben einer Teilzeitbeschäftigung im aufrechten Arbeitsverhältnis möglich.

Eckpunkte der Bildungsteilzeit:

- **Voraussetzung** ist eine mindestens sechs Monate durchgehende Beschäftigung im Betrieb.
- **Mindestdauer** der Bildungsteilzeit beträgt vier Monate, die maximale Dauer zwei Jahre.
- **Splitten ist erlaubt** - innerhalb von vier Jahren darf man die Bildungsteilzeit auch in Teilen vereinbaren, pro Block mindestens 4 Monate.
- **Vorübergehende Teilzeit** - für die Dauer der Bildungsteilzeit muss man die Arbeitszeit um mindestens 25 bis maximal 50 Prozent der bisherigen Normalarbeitszeit reduzieren. Die monatliche Geringfügigkeitsgrenze (386,80 Euro) und wöchentliche Arbeitszeit von zehn Stunden darf dabei nicht unterschritten werden.
- **Bildungsteilzeitgeld** - das AMS leistet während der Bildungsteilzeit einen finanziellen Zuschuss.

Höhe des Bildungsteilzeitgeldes:

- Das Bildungsteilzeitgeld beträgt **für jede volle Arbeitsstunde**, um die die wöchentliche Normalarbeitszeit verringert wird, **0,76 Euro täglich**. Das sind bis zu 15,20 Euro am Tag bei 20 reduzierten Wochenstunden. Dieser Wert ist je nach Kalendermonat mit 28 (Februar), oder 30 bzw. 31 Tagen zu multiplizieren.

Beispiel

Bei einem Verdienst von € 2.500 brutto = ca. € 1.700 netto wird die wöchentliche Arbeitszeit halbiert kommt man auf € 1.250 brutto = € 1.035 netto.

Zusammen mit dem AMS Bildungsteilzeitgeld von bis zu € 471,20 erhält man über € 1.500 netto im Monat. **Trotz Halbierung der Arbeitszeit**

Wechsel Bildungskarenz – Bildungsteilzeit möglich

- Wer in Bildungskarenz ist und die höchstzulässige Dauer nicht ausgeschöpft hat, kann in die Bildungsteilzeit umsteigen oder umgekehrt. Der restliche Anspruch ist beim Wechsel zwischen der Bildungskarenz und Bildungsteilzeit im Verhältnis 1:2 umzurechnen.
- D.h.: Nach sechs Monaten Bildungskarenz könnte man noch ein Jahr Bildungsteilzeit vereinbaren.

Beim Studium ist künftig ein Prüfungsnachweis erforderlich

- **Das Ausmaß der Weiterbildungsmaßnahme** muss mindestens 10 Wochenstunden betragen. Beim Studium sind außerdem pro Semester Prüfungen aus Pflicht- und Wahlfächern im Gesamtumfang von zwei Semesterwochenstunden oder vier ECTS-Punkten zu erbringen.
- **Kann dieser Nachweis nicht erbracht werden**, erlischt der Anspruch auf Bildungsteilzeitgeld. Eine Rückforderung des Bildungsteilzeitgeldes soll nur in jenen Fällen erfolgen, in denen nicht ernsthaft versucht wurde, Studien oder Prüfungen zu absolvieren.

Auflagen für Betriebe:

- **In Unternehmen mit bis zu 50** Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern dürfen maximal vier Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gleichzeitig in Bildungsteilzeit gehen.
- **In Betrieben mit mehr als 50** Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern dürfen nicht mehr als 8 Prozent der Belegschaft gleichzeitig in Bildungsteilzeit gehen.
- **Eine Überschreitung** dieser Schwellenwerte kann durch Mehrheitsbeschluss des AMS-Regionalbeirates genehmigt werden.

Wie ist Bildungsteilzeit zu vereinbaren:

Der Arbeitgeber muss mit seinen Mitarbeitern die Bildungsteilzeit **schriftlich vereinbaren**. Dabei ist sowohl Beginn und Dauer der Bildungsteilzeit als auch das Ausmaß und die Zeiten der Arbeit festzulegen.

Beim AMS ist mindestens vier Wochen vor dem vereinbarten Beginn der Bildungsteilzeit der Antrag auf Gewährung des Bildungsteilzeitgeldes zu stellen.